

BRENNENDE LIEBE

BGH, Urteil vom 4. Juli 2018 – 2 StR 245/17 – NJW 2019, 449

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Der T ist sexuell-sadistisch veranlagt. Zur Befriedigung seiner Neigungen hat er mehrfach Frauen misshandelt, sexuell missbraucht und Scheinhinrichtungen durchgeführt. Über ein Internetforum hatte T unter einem Pseudonym Kontakt zu der O aufgenommen. Diese litt unter erheblichen psychischen Erkrankungen (Borderline, posttraumatische Belastungsstörung), verletzte sich mehrfach selbst und unternahm mehrere Selbsttötungsversuche. Sie war depressiv und befand sich in stationärer psychiatrischer Behandlung. In dem Internetforum äußerte die O Zweifel am Sinn ihres Lebens. T nutzte dies aus und lenkte die Chats bereits von Beginn des Kontakts an auf das Thema der Selbsttötung. Er suggerierte der O, dass das Erhängen eine schmerzfreie Tötungsart sei und bot ihr an, ihr beim Sterben zu „helfen“. O lehnte zunächst ab. Dem T gelang es, die O in zahlreichen Gesprächen zu destabilisieren. Schließlich erläuterte er der O seinen Plan für eine Hinrichtung. Er schlug ihr vor, dass sie mit dem Zug nach G kommen solle, wo er sie am Bahnhof abholen werde, um mit ihr in einen Wald zu fahren. Dort solle sie sich entkleiden, während er einen Galgen vorbereiten und ihr die Hände auf den Rücken fesseln werde, so dass sie sich nicht mehr umentscheiden könne. Er werde ihr „einen guten Orgasmus“ verschaffen und sie anschließend erhängen. Der Tod werde rasch eintreten. Der T war entschlossen, nicht nur eine Scheinhinrichtung zu inszenieren, sondern die O zu töten, um sich hierdurch eine sexuelle Stimulation zu verschaffen. T wusste, dass O krankheitsbedingt nicht in der Lage war, freiverantwortlich über eine Beendigung ihres Lebens zu entscheiden. Auf Anraten des T spiegelte die O den behandelnden Ärzten erfolgreich einen psychisch stabilen Zustand vor und erhielt Ausgang. Dann begab sie sich auf die Reise zum T, um sich von ihm töten zu lassen. O traf am Hauptbahnhof in G ein, wo sie vom T erwartet wurde. Beide gingen zu seinem Fahrzeug, in dem er Abschleppseile zum Erhängen und Kabelbinder zum Fesseln mitführte. Kurz vor Erreichen des Fahrzeugs wurde der T festgenommen.

Strafbarkeit des T?



SCHLAGWÖRTER

Tötung auf Verlangen; Sich-Bereiterklären; „motivationale Selbstbindung“

SKIZZE

A. Strafbarkeit gem. §§ 216 I, II, 22, 23 I StGB

I. **(P) Tatentschluss**

II. Ergebnis

B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211 I Gr. 1 Var. 2, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

2. Unmittelbares Ansetzen

II. Ergebnis

C. Strafbarkeit gem. § 30 II Var. 1 StGB i.V.m §§ 212 I, 211 I Gr. 1 Var. 2, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

1. Verbrechen

2. **(P) Sich-Bereiterklären**

II. Ergebnis

